

### **Wo darf Sport getrieben werden?**

Die Sportausübung allein oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen erlaubt.

Training in Gruppen (10er Gruppe oder 20er Kinder-Gruppe, jeweils mit Trainerin oder Trainer) ist nur auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen zulässig.

Sport im Innenbereich, also in gedeckten Anlagen, ist weiterhin nicht zulässig. Zu den gedeckten Anlagen zählen beispielsweise auch Unterstände, Zelte, Zeltüberdachungen.

### **Wer öffnet die Sportanlage?**

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird.

### **Was ist unter einer „ungedeckten Sportanlage“ zu verstehen?**

Ungedeckte Sportanlagen sind Anlagen, welche nicht überdacht sind. Vollständig geschlossene Anlagen oder solche, die nur teilweise geschlossen sind (Pavillons, Schießstände, etc.) sind daher als „gedeckte Sportanlage“ einzustufen, sodass deren Benutzung nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung nicht zulässig ist.

### **Darf ich in Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen gehen?**

Nein, die genannten Einrichtungen sind geschlossen.

### **Welche Sportarten sind erlaubt?**

Die kontaktfreie sportliche Betätigung ist im Amateur- und Freizeitsport gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 der 17. CoBeLVO im Freien zulässig. Das Training in Mannschaftssportarten ist im Freien möglich, sofern es kontaktfrei durchgeführt wird.

Für Kinder bis einschließlich 14 Jahre ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 der 17. CoBeLVO auch Kontaktsport erlaubt. Die Gruppengröße darf 20 Kinder zuzüglich eines Trainers oder eine Trainerin nicht übersteigen.

### **Mit wie vielen Personen kann Sport betrieben werden?**

Die sportliche Betätigung im Freien ist im öffentlichen Raum und als auch auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen erlaubt:

- Alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands
- Mit Angehörigen des eigenen Hausstands und zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt 5 Personen (Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht berücksichtigt)

Auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen sind unter Anleitung einer Trainerin/eines Trainers zusätzlich erlaubt:

- Kleine Gruppe bis 10 Personen zuzüglich einer Trainerin/eines Trainers, sofern das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 CoBeLVO (mind. 1,5m) eingehalten wird.
- Gruppen von 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin/eines Trainers.

### **Können mehrere Gruppen auf einer Sportanlage trainieren?**

Unter Berücksichtigung der Größe der Sportanlage ist das Training mehrerer Gruppen auf einer Sportanlage möglich, wenn die Abstands- und Hygieneregeln trotzdem eingehalten werden können. Hierbei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Gruppen sich während des Trainings sowie beim Betreten und Verlassen der Sportanlage nicht durchmischen und zwischen den Gruppen stets ein angemessener Abstand eingehalten wird.

### **Welche Schutzmaßnahmen sind darüber hinaus einzuhalten?**

Bei der Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen ist das Hygienekonzept für Sport im Außenbereich einzuhalten.

Beim Gruppentraining (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3) ist die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten durch die Erfassung der Kontaktdaten (§ 1 Abs. 8 Satz 1) sicherzustellen

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist von den Verantwortlichen für das Training sicherzustellen.

### **Ist Tennis in der Halle erlaubt?**

Nein, der Sport im Innenbereich ist nicht zulässig. Tennishallen sind daher derzeit geschlossen.

### **Darf in Fitnessstudios Einzelunterricht stattfinden?**

Nein, Fitnessstudios sind generell geschlossen. Personal Training im Einzelunterricht oder im Gruppenunterricht ist im Rahmen der o.g. Personenbeschränkung im Freien erlaubt.

### **Ist Rehasport erlaubt?**

Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX, der auf ärztliche Verordnung betrieben wird, ist gestattet. Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht.

### **Können Wettkämpfe im Amateur- und Freizeitsport stattfinden?**

Nein, Wettkämpfe im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt.

### **Können Training und Wettkampf im Profi- und Spitzensport stattfinden?**

Ja, Training und Wettkampf im Profisport und bei den Spitzensportlern können unter Einhaltung der strengen Hygienekonzepte stattfinden (vgl. § 10 Abs. 3 der 17. CoBeLVO).

### **Sind Reitschulen und Reiterhöfe geöffnet?**

Reiterhöfe bleiben geöffnet, es gelten die Kontaktbeschränkungen, der Mindestabstand von 1,5 Metern und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung überall da, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann. Insbesondere können diejenigen Personen anwesend sein, die aus beruflichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen. Tierpflege ist gestattet. Reitschulen dürfen Einzelunterricht (1:1) sowie Gruppenunterricht (s.o) im Freien anbieten. Reitsport ist unter Einhaltung der o.g. Kontaktbeschränkung im Freien gestattet.

Den Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) folgend ist bei einer Reithalle von 20x40 Metern das Bewegen der Pferde durch vier sowie in einer Reithalle von 20x60 Metern durch sechs gleichzeitig reitende Personen zulässig.

### **Sind Zuschauer zulässig?**

Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.